

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Schierling mit Ausnahme der Gemeindegebiete mit rechtskräftigen Bebauungsplänen, die abweichende Regelungen enthalten.

§ 2 Anforderungen an Garagen

- (1) Alle Garagen sind mit einem Satteldach zu errichten, das in Form und Neigung dem Dach des Hauptgebäudes entspricht. Hat das Hauptgebäude kein Satteldach oder ist kein Hauptgebäude vorhanden, so ist eine Dachneigung zwischen 25 und 50 Grad vorzusehen. Die Schmalseite der Garage ist die Giebelseite.
- (2) Wird die Garage mit einer bereits auf dem benachbarten Grundstück vorhandenen zusammengebaut, so ist die Dachform und Dachneigung der bereits vorhandenen Garage auch für die neue zulässig.
- (3) Vor jeder Garage ist zur Straße hin ein Stauraum von mindestens 5,00 Metern einzuhalten.

§ 3 Zulässigkeit von Dachgauben

- (1) Dachgauben sind auf allen Wohngebäuden im inneren Drittel des Daches zulässig
 - als Schleppgauben ab einer Dachneigung von 45 Grad,
 - als Satteldachgauben ab einer Dachneigung von 34 Grad.Unter 34 Grad Dachneigung sind Gauben nicht zulässig.
- (2) Bei Doppelhäusern hat der später Bauende die Gaubenform den bereits vorhandenen Gauben auf dem Nachbargebäude anzupassen. Neben einem Zwerchgiebel sind nur Satteldachgauben zulässig. Bei Doppelhaushälften bzw. Grenzbauten sind Gauben nur mit einem Mindestabstand von 1,25 Metern zum Nachbargebäude hin möglich.
- (3) Die Gauben können eine maximale Ansichtsfläche von 1,50 Quadratmetern haben. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,40 Meter betragen.

§ 4 Mauern

Mauern sind als Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 Meter zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schierling, 04. August 1994
In Vertretung

Braun
Zweiter Bürgermeister